

Brauchwasserspeicher Domestic Hot Water tanks

Emaillierter Brauchwasserspeicher mit einem großen Wärmetauscher optimiert für Wärmepumpenbetrieb.
Enamelled DHW tank with large heat exchanger optimized for heat pump operation.

| Typ Type | Artikelnummer Article no. | Nenninhalt [l] Content | Heizfläche [m²] Heating surface | Anschlüsse Connections | Abmessungen (H x D)** [mm] Size (W x D)** | Gewicht [kg] Weight |
|-------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------|---------------------------|--|------------------------|
| HRS 300 | 060052300 | 300 | 3,5 | 1" / 1" | 1435 x 680 | 170 |
| HRS 400 | 060052400 | 400 | 5,0 | 1" / 1" | 1800 x 680 | 212 |
| HRS 500 | 060052500 | 500 | 6,0 | 1" / 1" | 1806 x 760 | 254 |

**Inkl. Isolierung With insulation.

Brauchwasserspeicher + Solar Domestic Hot Water tanks + solar

Emaillierter Brauchwasserspeicher mit zwei großen Wärmetauschern.
Enamelled DHW tank with two large heat exchanger.

| Typ Type | Artikelnummer Article no. | Nenninhalt [l] Content | Heizfläche [m²] Heating surface | Heizfläche Solar [m²] Heating solar | Abmessungen (H x D)** [mm] Size (W x D)** | Gewicht [kg] Weight |
|-------------|------------------------------|---------------------------|------------------------------------|--|--|------------------------|
| WPSOL 350 | 060060350 | 350 | 3,5 | 1,2 | 1814 x 670 | 191 |
| WPSOL 600 | 060060600 | 600 | 4,3 | 1,5 | 2045 x 650 | 254 |

**Ohne Isolierung Without insulation.

Kombi-Speicher Combined DHW & Buffer tanks

Tank-im Tanksystem bestehend aus Pufferspeicher mit innenliegendem Brauchwassertank. Integrierter Solarwärmetauscher für Heizungsunterstützung.
Tank-in Tank-System consisting of buffer tank with internal DHW tank. Integrated solar heat exchanger for heating & DHW support.

| Typ Type | Artikelnummer Article no. | Inhalt Heizwasser [l] Content buffer | Inhalt Brauchwasser [l] Content DHW | Heizfläche Solar [m²] Heating solar | Abmessungen (H x D)** [mm] Size (W x D)** | Gewicht [kg] Weight |
|---------------|------------------------------|--|---|--|--|------------------------|
| SISS 500/150 | 060021052 | 330 | 150 | 1,9 | 1735 x 650 | 166 |
| SISS 750/150 | 060021082 | 580 | 150 | 2,4 | 1773 x 790 | 200 |
| SISS 900/200 | 060021092 | 700 | 200 | 3,0 | 2123 x 790 | 234 |
| SISS 1250/200 | 060025020 | 1050 | 200 | 3,0 | 1875 x 1000 | 278 |

**Ohne Isolierung Without insulation.

Kombispeicher SISS
Combined DHW & Buffer tanks SISS



Brauchwasserspeicher HRS
Domestic Hot Water tanks HRS

Wärmepumpen-Speziialspeicher Heat pump special tanks

Kombinierter Pufferspeicher mit Schichtungsplatte und integriertem Trinkwasser-Wärmetauscher für die legionellenfreie Trinkwasserbereitung.
Combined buffer tank with stratificator and integrated DHW heat exchanger for clean hot water preparation.

| Typ Type | Artikelnummer Article no. | Inhalt Heizwasser [l] Content buffer | Trinkwasser Leistung* [l] DHW capacity* | Solarwärmetauscher Solar heat exchanger | Abmessungen (H x D)** [mm] Size (W x D)** | Gewicht [kg] Weight |
|-------------|------------------------------|--|---|---|--|------------------------|
| SWP-PD 750 | 060030750 | 750 | max. 295 | optional | 1730 x 790 | 246 |
| SWP-PD 900 | 060030900 | 900 | max. 370 | optional | 2050 x 790 | 271 |
| SWP-PD 1250 | 060031250 | 1250 | max. 520 | optional | 1950 x 1000 | 376 |
| SWP-PD 1500 | 060031500 | 1500 | max. 620 | optional | 2230 x 1000 | 416 |

*Puffertemperatur (oben) 53 °C. Buffer temperature (upper part) 53 °C.

**Ohne Isolierung: Without insulation.

Pufferspeicher Buffer tanks

| Typ Type | Artikelnummer Article no. | Nenninhalt [l] Content | Anschlüsse Standard* Connections standard* | Abmessungen (H x D)** [mm] Size (W x D)** | Gewicht [kg] Weight |
|-------------|------------------------------|---------------------------|---|--|------------------------|
| WPPS 200 | 960042021 | 200 | 5 x 1" AG | 1340 x 600 | 118 |
| WPPS 300 | 960042022 | 300 | 5 x 1" AG | 1797 x 600 | 125 |
| PSM 500 | 060043051 | 500 | 9 x 1 1/2" IG | 1640 x 650 | 108 |
| PSM 800 | 060043081 | 800 | 9 x 1 1/2" IG | 1700 x 790 | 161 |
| PSM 1000 | 060043101 | 1000 | 9 x 1 1/2" IG | 2050 x 790 | 176 |
| PSM 1500 | 060043151 | 1500 | 9 x 1 1/2" IG | 2150 x 1000 | 205 |
| PSM 2000 | 060043201 | 2000 | 9 x 1 1/2" IG | 2380 x 1100 | 251 |
| PSM 3000 | 060043301 | 3000 | 9 x 1 1/2" IG | 2644 x 1250 | 280 |
| PSM 5000 | 060043501 | 5000 | 9 x 1 1/2" IG | 2880 x 1600 | 504 |

*Andere Nennweiten auf Anfrage. Different connections on request

**Ohne Isolierung: Without insulation.

Bis zur Speichergöße von 2000 Litern können die Speicher optional mit Rohrregister oder Flansch ausgestattet werden.

Up to a buffer size of 2000 litres the tanks are provided with tube register or flange optionally.

Zubehör (z.B. elektrische Heizpatronen) auf Anfrage.

Accessories (e.g. electrical heater) on request.



Pufferspeicher PSM
buffer tanks PSM

Pufferspeicher WPPS
buffer tanks WPPS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Güstrower Wärmepumpen GmbH

I. Allgemeines

- Die nachfolgenden Regelungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- Lieferungen und Leistungen der Firma Güstrower Wärmepumpen GmbH (GWP GmbH) an und für ihre Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten – auch ohne ausdrückliche Bezugnahme – auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese sind nur dann verbindlich, wenn sie durch die GWP GmbH für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherung zu geben, die über den Inhalt des Vertrages hinausgehen.
- Werden für bestimmte Lieferungen und Leistungen besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend. Sonstige Nebenabreden, Änderungen und/ oder Ergänzungen sind nur gültig, wenn diese durch die GWP GmbH schriftlich bestätigt wurden.
- Alle Angebote der GWP GmbH oder ihrer Vertriebspartner sind freibleibend. Ein Vertrag kommt nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch die GWP GmbH zustande. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer; dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist und insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit unverzüglich informiert und bereits erhaltene Leistungen zurückerstattet.
- Tritt der Auftraggeber nach Auftragserteilung ohne Rechtsgrund vom Vertrag zurück oder nimmt er die Ware nicht ab, so ist die GWP GmbH berechtigt, anstelle gesetzlicher Schadensersatz- oder Vergütungsansprüche eine pauschalierte Abstandsanzahlung in Höhe von 10 % des Kaufpreises zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in niedrigerer Höhe als die Pauschale entstanden ist.
- Die GWP GmbH behält sich uneingeschränkt die Urheber- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte an ihren Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

- Bei einem Netto-Warenwert unter 25,- € berechnet die GWP GmbH einen Mindermengenzuschlag i.H.v. 5,- €.
- Skontoabzüge bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- Bei Verzug des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sicherheitseinhalte sind grundsätzlich individualvertraglich zu vereinbaren.
- Wir sind berechtigt, Zahlungen trotz anderslautender Bestimmungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten oder auf bereits entstandene Kosten, dann auf die Zinsen und dann auf die Hauptforderung anzurechnen. Der Auftraggeber wird über die Art der erfolgten Verrechnung unverzüglich informiert.

- Werden uns Umstände bekannt, die dem pflichtgemäßen Ermessen nach die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers objektiv in Frage stellen, so sind wir unabhängig davon, auf welchen Zeitpunkt das Bekanntwerden der Umstände fällt berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

III. Fristen, Liefer- und Leistungszeit

- Liefertermine oder -fristen geben, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden, lediglich die zum jeweiligen Zeitpunkt abzusehende Planung unter Annahme eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs wieder.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten oder bei anderen von uns zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten beauftragten Dritten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.
- Wenn die Behinderung länger als einen Monat andauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag – bei teilbaren Leistungen allerdings nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils – zurückzutreten. Verlängert sich die Liefer- oder Leistungszeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Kunden unverzüglich benachrichtigten.
- Sofern wir die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, ist unsere Haftung für jede vollendete Woche des Verzuges auf ein halbes Prozent des Netto-Rechnungsbetrages der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, insgesamt jedoch auf höchstens fünf Prozent dieses Betrages beschränkt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind während der Dauer der Verzögerung ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht unsererseits auf grober Fahrlässigkeit.
- Die Kosten der Abnahme oder der Versendung der Sache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, trägt der Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Für Leistungen, die wir ohne Auftrag ausführen, steht uns eine angemessene Vergütung zu, wenn die Leistungen nach den Grundsätzen einer Geschäftsführung ohne Auftrag für die Erfüllung des Vertrages notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Kunden entsprechen und ihm unverzüglich angezeigt wurden (§ 677 BGB).
- Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungsverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

IV. Gefahrübergang

- Die Gefahr geht, auch bei frachtkostenfreier Lieferung, auf den Kunden über, sobald die Sendung an den den Transport ausführenden Dritten (Transporteur) übergeben worden ist oder zwecks

Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

- Der Nachweis einwandfreier Verpackung durch die GWP GmbH gilt als geführt, sofern die Ware durch den Transporteur unbeanstandet entgegengenommen worden ist.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Transportschäden oder Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Rechte entgegenzunehmen. Bei Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

V. Mängelhaftung, Gewährleistung

- Die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung gilt als frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung bzw. die gewöhnliche Verwendung eignet, und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen oder Leistungen der gleichen Art verkehrsbüblich sind und/ oder der Auftraggeber erwarten durfte. Für Wärmeerzeuger auf der Basis von Kompressionsanlagen gelten die Toleranzen nach EN 12900. Die GWP GmbH haftet, wenn der Liefergegenstand nachweislich im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges mit Mängeln, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, behaftet ist.
- Beanstandungen zu Art, Beschaffenheit oder Menge der Ware sowie bei Leistungen, bei denen eine Teil- oder Schlussabnahme erforderlich ist, sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware oder Abnahme, schriftlich gegenüber der GWP GmbH geltend zu machen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 13 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- Im Falle der Mängelhaftung steht der GWP GmbH das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Diese hat alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach bzw. die Leistung an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort ver- bzw. erbracht wurde. Mängelhaftungsansprüche gegen die GWP GmbH stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.
- Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen die GWP GmbH und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Liefergegenständen selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Die GWP GmbH übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Auftraggeber oder Dritte entstanden sind.
- Die GWP GmbH haftet nicht für Mängel, die durch natürlichen Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und/ oder Austauschwerkstoffe oder chemische, elektrochemische sowie elektrische Einflüsse entstanden sind.
- Die Übernahme von Garantieleistungen erfolgt auf der Basis der produktbezogenen Garantiebedingungen der GWP GmbH.

VI. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller vertraglichen Forderungen, auch aus vorangegangenen Lieferungen und Leistungen, Eigentum der GWP GmbH.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere bei anhaltendem Zahlungsverzug – ist die GWP GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzuerlangen. Der Auftraggeber ist zur Herausgabe der Ware auf seine Kosten verpflichtet.
- Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er sich mit der Zahlung nicht im Verzug befindet. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Alle Haupt- und Nebenforderungen sowie Rechte, die aus dem Weiterverkauf, dem Einbau und/ oder der Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehen und an denen der GWP GmbH Eigentumsrechte zustehen, tritt der Auftraggeber hiermit sicherungshalber in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an die GWP GmbH ab. Dies gilt auch dann, wenn die Ware der GWP GmbH mit anderen Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt wird. Die GWP GmbH nimmt die Abtretung hiermit ausdrücklich an. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Kunden über die Abtretung in Kenntnis zu setzen und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.
- Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder die Vereinbarung eines Abtretungsverbotes zwischen dem Auftraggeber und Dritten ist hiermit unzulässig.
- Die Sicherungsrechte der GWP GmbH erlöschen erst bei vollständiger Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers gegenüber der GWP GmbH.

VII. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Güstrow.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der GWP GmbH und dem Auftraggeber gilt – auch bei Auslandsbezug – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG) als vereinbart.
- Als Gerichtsstand wird hiermit Güstrow vereinbart. Unbenommen bleibt der GWP GmbH das Klagerecht am Ort des Wohn- oder Firmensitzes des Auftraggebers.
- Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt; diese gelten unverändert weiter. Die unwirksame Bestimmung soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vertragstreue durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch im Falle einer Vertragslücke.

Gültig ab 01.04.2009

Garantiebestimmungen für Wärmepumpen der Güstrower Wärmepumpen GmbH

Hinweis: Diese Garantiebestimmungen gelten unabhängig von und ergänzend zu den gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechten, die dem Käufer gegenüber seinem jeweiligen direkten Verkäufer zustehen.

§ 1 Garantieleistungen

- Die Güstrower Wärmepumpen GmbH, Am Au Graben 10, D 18273 Güstrow, Germany (im Folgenden „GWP“) stellt höchste Ansprüche an die Qualität ihrer Produkte. Die GWP übernimmt daher in Deutschland zu den nachfolgenden Bedingungen
 - 10 Jahre Garantie auf die durch sie gefertigten Erdkollektoren der DI-Wärmepumpen,
 - 5 Jahre Garantie auf die durch sie eingesetzten Verdichter,
 - 2 Jahre Garantie auf die durch sie gefertigten Wärmepumpen
- Die Garantie umfasst keine Beeinträchtigungen des Produktes, die dadurch entstanden sind, dass:
 - das Produkt nicht entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung von einem Fachbetrieb montiert wurde,
 - das Produkt ohne Beachtung der anerkannten Regeln der Technik transportiert, eingebaut, montiert, geprüft, repariert oder betrieben wurde,
 - das Produkt nicht entsprechend der vereinbarten technischen Spezifikation oder entgegen des vorgesehenen Verwendungszwecks genutzt wurde bzw. die System- bzw. der Betriebsvorschriften nicht beachtet wurden,
 - das Produkt nicht vor und während der Montage sachgemäß gelagert wurde,
 - Eingriffe und Veränderungen am Produkt und seinem Zubehör ohne ausdrückliche Zustimmung der GWP vorgenommen wurden,
 - in Verbindung mit dem Produkt nicht ausschließlich original GWP Zubehör verwendet wurde (bspw. Verwendung defekter oder falscher Armaturen o.ä.),
 - das Produkt außergewöhnlichen Umgebungseinflüssen (Überspannung, Magnetfeldern, chemischen, elektrolytischen oder mechanischen Einwirkungen, äußerer Gewaltanwendung, Kalkablagerungen, der Überschreitung der zulässigen Betriebsdrücke und -temperaturen, oder des Anschlusses falscher elektrischer Spannungen oder Phasenlagen o. ä.) ausgesetzt war
 - das Produkt höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag, Hagel-schlag, Feuer, Vandalismus und Naturkatastrophen) ausgesetzt war.

3. Voraussetzung für die Übernahme der 2-jährigen Wärmepumpengarantie ist, dass

- die Inbetriebnahme der Wärmepumpe durch ein autorisiertes Fachunternehmen oder den Werkkundendienst erfolgte. Hierbei ist als Grundlage das Inbetriebnahme-protokoll heranzuziehen.
- das Inbetriebnahmeprotokoll spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme bei der GWP eingereicht wurde.
- die im Inbetriebnahmeprotokoll vermerkten Mängel unverzüglich beseitigt wurden.

- die Versiegelung relevanter Komponenten und ein unbeschädigtes Siegel zum Zeitpunkt des Garantie-Serviceeinsatzes vom Kunden nachgewiesen werden können.

4. Voraussetzung für die 5-jährige Verdichtergarantie ist, dass die unter 3. genannten Bedingungen eingehalten wurden,

- die Wärmepumpe zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung ein Serienprodukt der Güstrower Wärmepumpen GmbH und in deren Preisliste enthalten war,

- eine bis dato zweijährige Wartung der Maschine durch den Werkservice erfolgte und das dazugehörige Protokoll spätestens 4 Wochen nach der Wartung bei der GWP eingereicht wurde,

- eine bis dato maximale Laufleistung des Verdichters von 12.000 Stunden oder 30.000 Taktungen (je nachdem, was zuerst erreicht wurde) nicht überschritten wurde.

5. Die Garantien umfassen keine mittelbaren Schäden, insbesondere keine Neben- und Folgeschäden einschließlich Personen- oder Sachschäden, entgangenen Gewinn, Rufschädigung, Datenverlust, Werbe- oder Herstellungskosten, Gemeinkosten und Verlust von Kunden sowie Kosten, die durch Betriebsunterbrechung oder in Zusammenhang mit der Demontage, Untersuchung, Entsorgung, Neuinstallation oder dem Transport des defekten sowie des zu liefernden Produktes entstehen. Es liegt kein Garantiefall vor, wenn unwesentliche Fehler oder Abweichungen in der Beschaffenheit des Produktes vorliegen, die für den Wert und den bestimmungsgemäßen Gebrauch unerheblich sind.

6. Sofern nicht durch die Mängelhaftung etwas anderes bestimmt, übernimmt die GWP im Rahmen der ausbedungenen Garantie die Kosten für Ersatzlieferung der defekten Teile. Die Kosten für den Austausch und die Anfahrt trägt der Kunde.

7. Tritt ein Garantiefall ein, führt GWP entweder eine fachmännische Reparatur der betroffenen Teile durch oder ersetzt die Ware durch neue oder werksüberholte Teile. Jedes ersetzte Teil wird Eigentum der GWP. Soweit das betreffende Produkt nicht mehr hergestellt wird, ist GWP berechtigt, ein anderes vergleichbares Produkt (andere Größe, andere Farbe, andere Form und/oder Leistung etc.) zu verwenden.

8. Für das einzelne Produkt ist der Gesamthaftungsumfang aus der Garantie für Produkt- oder Herstellungsfehler gemäß Ziffer 1) begrenzt auf den vom Kunden für das Produkt zu zahlenden Kaufpreis.

9. In nicht eindeutigen Schadensfällen entscheidet das Untersuchungsergebnis beim Vorlieferanten über die Gewährung von Garantieleistungen durch die Güstrower Wärmepumpen GmbH.

10. Ansprüche aus Garantie stehen nur dem Auftraggeber zu und sind nicht übertragbar.

11. Die Erbringung von Garantieleistungen löst weder den Beginn neuer Garantelaufzeiten aus, noch wird die Garantiezeit dadurch verlängert.

§ 2 Räumliche Geltung/ Garantiedauer

1. Die Garantie gilt räumlich für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Die unter § 1 Ziff. 1 aufgeführte Garantiefrist beginnt mit dem Gefahrenübergang, d.h. sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Dritten (Transporteur) übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager verlassen hat.

3. Gerichtsstand für etwaige Ansprüche aus der Garantiezusage ist Güstrow.

§ 3 Garantievoraussetzungen

1. Ist der Kunde Verbraucher, hat er der GWP offensichtliche Fehler des Produktes innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, anderenfalls ist die Geltendmachung der Garantieansprüche ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer, setzen Garantieansprüche des Kunden voraus, dass er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesen Garantiebedingungen beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 4 Vorgehensweise im Reklamationsfall

Sollte das Produkt einen unter diese Garantie fallenden Fehler aufweisen, wenden Sie sich bitte unverzüglich an die GWP unter der Nummer 03843-2279-111.

Bitte halten Sie vor dem Anruf stets folgende Informationen bereit:

- Die Modellbezeichnung und die Maschinenummer des Produktes (beides können Sie am Gerät ablesen)
- Ihren Namen, Adresse, Postleitzahl und eine Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind
- Vollständige Adresse der Installation
- Das Installationsdatum
- Einen Kaufbeleg mit Datum und Anschrift des Verkäufers
- Vorhandene Garantieurkunde des reklamierten Produktes
- Das Inbetriebnahmeprotokoll
- Vorhandene Wartungsprotokolle
- Eine vollständige Auflistung der beobachteten Fehler, Meldungen am Gerät und weiterer Informationen, die zur Analyse des Fehlers beitragen können.

Die Mitarbeiter der GWP werden Sie über die weitere Vorgehensweise informieren.

Soweit Sie von den Mitarbeitern der GWP aufgefordert werden, im Gespräch näher bestimmte Kaufunterlagen zuzusenden, sind diese postalisch oder per Fax unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten sowie der Maschinenummer an folgende Adresse zu übermitteln:

Güstrower Wärmepumpen GmbH
Service / Reklamation
Am Au Graben 10
D 18273 Güstrow, Germany

Bitte beachten Sie, dass Geräte, welche ohne vorhergehende telefonische Meldung bei GWP eingehen, nicht angenommen werden können.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Der Anspruch des Kunden aus dieser Garantie beschränkt sich auf die in § 1 aufgeführten Garantieleistungen.

2. GWP haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterbringung von in § 1 aufgeführten Garantieleistungen, soweit dies auf höhere Gewalt, Krieg kriegsähnliche Zustände, Unruhen, Streik, Epidemien, Feuer, Überschwemmung oder andere vergleichbare Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs der GWP liegen, zurückzuführen ist.

3. Diese Garantie unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

Gültig ab 01.03.2011

Güstrower Wärmepumpen GmbH
ein Unternehmen der SmartHeat Gruppe
a company of the SmartHeat Group
Am Augraben 10
D-18273 Güstrow, GERMANY
Tel. +49 3843 / 22 79 -0
Fax. +49 3843 / 68 31 32
info@smartheat.de
www.smartheat.de



Technische Änderungen vorbehalten.
Keine Haftung für Irrtum und Druckfehler.
Umschlag FSC- zertifiziertes Papier, 100% recycelte Fasern.
Unser Beitrag zum Umweltschutz.
2011 © SmartHeat

Subjekt to technical changes.
No liability for errata, error excepted.
Cover FSC-certified paper, 100% recycling material.
Our contribution to environmental protection.
2011 © SmartHeat